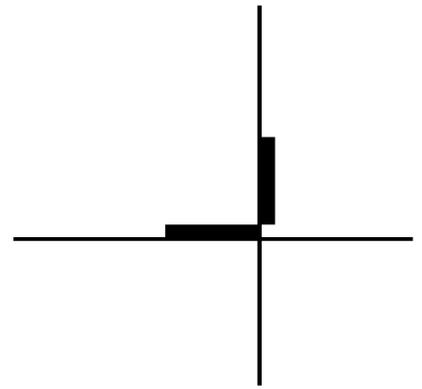


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



61

Nr. 7

Speyer, 21. September 2011

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

- Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Kusel ... 61
- Durchführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz..... 62
- Satzung der Stiftung Stiftskirche Kaiserslautern 62

Bekanntmachungen

- Fürbitte für die 4. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 3. bis 9. November 2011 64
- Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) 2009-2013..... 65
- Kollekte für die Ökumenische Diakonie..... 65
- Kollekte für die Hospizhilfe in der Landeskirche 65

Stellenausschreibungen

- Pfarrstellen der EKD..... 66
- Pfarrstellen anderer Landeskirchen..... 68

Dienstnachrichten

- Ernennungen..... 69
- Verleihungen..... 69
- Übertragungen..... 70
- Berufungen..... 70
- Dienstleistungen..... 70
- Enthebungen..... 70
- Freistellungen..... 70
- Ruhestand..... 70

Mitteilungen

- Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern Sommer 2012..... 71
- Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern..... 71

Gesetze und Verordnungen

Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Kusel

Die Kirchenregierung hat aufgrund des § 89 Abs. 2 Nr. 7/8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Die Pfarrstellen 1 und 2 Altenglan mit den Kirchengemeinden Altenglan und Mühlbach am Glan werden aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstelle Neunkirchen am Potzberg mit den Kirchengemeinden Neunkirchen am Potzberg und Gimsbach wird aufgehoben.

§ 3

Es wird eine Pfarrstelle Altenglan errichtet, bestehend aus der Kirchengemeinde Altenglan.

§ 4

Es wird eine Pfarrstelle „Am Potzberg“ errichtet, bestehend aus den Kirchengemeinden Neunkirchen am Potzberg, Gimsbach und Mühlbach am Glan mit Dienstsitz in Neunkirchen am Potzberg.

§ 5

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Speyer, den 18. August 2011

- Kirchenregierung -
Schad
Kirchenpräsident

Durchführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz

- Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung -

vom 9. August 2011

Auf Grund von § 23 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes, zuletzt geändert am 20. November 2010 (ABl. S. 228), erlässt der Landeskirchenrat folgende Durchführungsverordnung:

§ 1

zu § 2 Abs. 1 Satz 5 Pfarrbesoldungsgesetz

Der Anspruch der anderen Kirchengemeinde, die eine Pfarrwohnung zur Verfügung stellt, entsteht erst nach Ablauf von vier Monaten, seit Beginn der Zur-Verfügung-Stellung.

§ 2

zu § 13 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz

Pfarrerinnen/Pfarrer haben keinen Anspruch auf Zahlung des Pfarrwohnungsausgleichsbetrags, wenn sie die zur Verfügung gestellte Pfarrwohnung nicht nutzen und keine Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 a des Pfarrbesoldungsgesetzes vorliegt.

§ 3

zu § 13 Abs. 2 a Satz 2 Pfarrbesoldungsgesetz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die betroffene Pfarrerin/der betroffene Pfarrer vom zuständigen Bezirkskirchenrat zu hören. Deren/Dessen Stellungnahme ist dem Landeskirchenrat zur Kenntnis zuleiten.

§ 4

zu § 13 Abs. 2 a Satz 4 Pfarrbesoldungsgesetz

(1) Ein begründeter Fall i. S. des § 13 Abs. 2 a Pfarrbesoldungsgesetz, bei welchem die Pfarrerin/der Pfarrer grundsätzlich Anspruch auf Zahlung des Pfarrwohnungsausgleichsbetrages und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, des Familienzuschlags der Stufe 1 hat, liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Ausnahme mit der mittel- und langfristigen Pfarrstellenplanung des Kirchenbezirkes vereinbar ist und

- an der Pfarrwohnung erhebliche Investitionen, auch für energetische Sanierung, erforderlich sind, die außer Verhältnis zum dadurch erlangten Nutzen stehen, oder die Kirchengemeinde die erforderliche Instandhaltungsrücklage für die Gebäude, für die sie bauunterhaltspflichtig ist, nicht oder nicht vollständig erbringen kann und

- die anderweitige Zur-Verfügung-Stellung einer angemessenen Pfarrwohnung durch die Kirchengemeinde nicht möglich ist und

- die Kirchengemeinde die Erstattung des Pfarrwohnungsausgleichsbetrags und ggf. des Familienzuschlags der Stufe 1 finanziell erbringen kann und

- die Errichtung eines Pfarrbüros gesichert ist oder

- b) die Pfarrerin/der Pfarrer vor dem Eintritt in den Ruhestand steht und deswegen die Pfarrwohnung nicht mehr nutzen möchte. Die Beendigung der Nutzung der Pfarrwohnung kann frühestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen. Der Pfarrwohnungsausgleichsbetrag ist in diesem Fall der Landeskirche nicht von der Kirchengemeinde zu erstatten.

(2) Ein begründeter Fall i. S. des § 13 Abs. 2 a Pfarrbesoldungsgesetz, bei welchem die Pfarrerin/der Pfarrer grundsätzlich keinen Anspruch auf Zahlung des Pfarrwohnungsausgleichsbetrages und, soweit die Voraussetzungen vorliegen, des Familienzuschlags der Stufe 1 hat, kann grundsätzlich vorliegen, wenn die Genehmigung einer Ausnahme aus in der Person der Pfarrerin/des Pfarrers liegenden Gründen erforderlich und geboten erscheint.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Satzung der Stiftung Stiftskirche Kaiserslautern

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Stiftskirche Kaiserslautern“.
2. Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kaiserslautern.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Instandsetzung und Unterhaltung der Stiftskirche, Marktstraße 10, Kaiserslautern.

2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) ein weiteres Mitglied, welches vom Stiftungsrat berufen wird und hinsichtlich des Zweckes der Stiftung über besondere Fachkompetenz und Erfahrung verfügen soll.
3. Werden nicht alle in Absatz 2 genannten Mitglieder entsendet, ergänzt sich der Stiftungsrat selbst auf seine Sollstärke, durch Berufung geeigneter Persönlichkeiten.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 37.000,00 €.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es kann zur Werterhaltung beziehungsweise zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden.
3. Nach Abzug der zum Erhalt des Vermögens und dessen Verwaltung benötigten Mittel, werden die Erträge und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen zeitnah zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) Die/Der Dekanin/Dekan des Kirchenbezirkes Kaiserslautern,
 - b) ein weltliches Mitglied des Presbyteriums der Protestantischen Stiftskirchengemeinde Kaiserslautern, welches vom Presbyterium entsendet wird,
 - c) eine/ein Vertreterin/Vertreter der Stadt Kaiserslautern, welche/welcher von dieser entsendet wird,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Stifterinnen/Stifter, die die Stiftung gegründet haben, welche/welcher von diesem Kreis entsendet wird,

4. Die Mitgliedschaft endet außer im Todesfall:
 - a) durch Rücktritt des Mitgliedes, welches diesen schriftlich zu erklären hat,
 - b) durch Abberufung seitens der entsendenden Körperschaft für die Mitglieder gemäß Absatz 2 b) und c),
 - c) durch Verlust des Amtes für das Mitglied nach Absatz 2 a).
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) den Erhalt des Vermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Feststellung des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung, welche dem Stiftungsrat vom Treuhänder vorgelegt werden.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen können ihnen erstattet werden.
4. Der Stiftungsrat beschließt in Sitzungen. Eine Sitzung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen wenn sie erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates begründet verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt die Vorsitzende/der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Stiftungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

rates und der Genehmigung des Landeskirchenrates. Stimmenthaltungen gelten als Nein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

6. Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 7

Treuhandverwaltung

1. Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem und anderem Vermögen und sorgt für die Umsetzung der durch den Stiftungsrat beschlossenen Verwendung der Stiftungsmittel. Er kann zu seiner Unterstützung das Protestantische Verwaltungsamt Kaiserslautern beauftragen. In diesem Fall nehmen eine oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter des Verwaltungsamtes an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.
2. Für die Verwaltung kann dem Treuhänder bzw. dem Protestantischen Verwaltungsamt Kaiserslautern aus den Erträgen des Stiftungsvermögens eine pauschale Aufwandsentschädigung geleistet werden, deren Höhe mit dem Stiftungsrat gesondert vereinbart wird.
3. Der Treuhänder kann die Abwicklung solcher Maßnahmen verweigern, die offensichtlich gegen die Satzung oder rechtliche/steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen. In diesem Fall hat der Stiftungsrat unter Beachtung der Argumente des Treuhänders erneut zu beschließen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, hat der Stiftungsrat die Einwände des Treuhänders der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vorzulegen. Diese hat darüber zu entscheiden, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Maßnahmen auf Grund der Satzung und der zu beachtenden rechtlichen Vorschriften rechtmäßig sind.
4. Für den Fall, dass der im Stiftungsgeschäft genannte Treuhänder die Treuhänderschaft der Stiftung nicht mehr wahrnimmt, kann der Stiftungsrat die Übertragung auf einen anderen Treuhänder oder die Errichtung einer selbstständigen Stiftung mit entsprechendem Stiftungszweck beschließen.

§ 8

Auflösung

Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Das Stiftungsvermögen wächst in diesem Falle der Stiftskirchengemeinde

Kaiserslautern zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 9

Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht durch die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Kraft.

Bekanntmachungen

Fürbitte für die 4. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 3. bis 9. November 2011

Speyer, 26. August 2011

Az.: I 107/24 (1)

Die 4. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland findet in Verbindung mit der 4. Tagung der 2. Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und der 4. Tagung der 11. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 3. bis 9. November 2011 in Magdeburg statt.

Im Mittelpunkt der Synode der EKD wird das Schwerpunktthema „Was hindert's, dass ich Christ werde? – Perspektiven evangelischer Mission im 21. Jahrhundert“ unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Deutschland stehen. Die Vollkonferenz der UEK berät das Thema „Mission“ im Zusammenhang mit der Herstellung der Kirchengemeinschaft mit der Vereinigten Kirche Christi in den USA (UCC), während sich die Generalsynode der VELKD unter dem Titel „Die Begegnung mit dem Anderen – Das Wagnis der Mission“ mit der weltweiten Mission befasst.

Unter Hinweis auf Art. 25 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, in den Gottesdiensten am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 23. Oktober 2011, und am 19. Sonntag nach Trinitatis, dem 30. Oktober 2011, dieser 4. Tagung der 11. Synode der EKD - ebenso wie der 4. Tagung der 2. Vollkonferenz der UEK und der 4. Tagung der 11. Generalsynode der VELKD - fürbittend zu gedenken.

**Gesamtausschuss
der Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) 2009-2013**

Speyer, 18. August 2011
Az.: XIII a 209/23 (2)-6

Nach Artikel 1 § 6 des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – MVG-Pfalz – vom 30. November 1995 (ABl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2008 (ABl. S. 193), wurde für alle Dienststellen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ein Gesamtausschuss gebildet, der aus 15 Mitgliedern besteht.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gesamtausschusses sind 4 Mitglieder des Gesamtausschusses gemäß Art. 1 § 6 Abs. 5 MVG-Pfalz von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt worden (siehe ABl. 2010 S.14). Als Nachfolgerin von Herrn Bühler, der zum 1. Juli 2011 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten ist, wurde Frau Renate Wilhelm, Evangelischer Kindergarten Martin-Luther-King, Kreuzweg 24, 76744 Wörth, freigestellt.

*

Kollekte für die Ökumenische Diakonie

Speyer, 8. August 2011
Az.: III 360/09-5

Nach dem Kollektenplan 2011 (ABl. 2010 S.185) ist in unserer Landeskirche am Mittwoch, den 16. November 2011 (Buß- und Betttag) eine Kollekte für die Ökumenische Diakonie zu erheben. Sie wird zur Finanzierung der Arbeit der Diakonie Katastrophenhilfe verwendet.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Das Diakonische Werk Pfalz bittet die Kirchengemeinden am heutigen Buß- und Betttag um die Unterstützung der Arbeit der Diakonie Katastrophenhilfe: Hilfe für die Dürreopfer in Ostafrika.

Eine menschliche Tragödie gewaltigen Ausmaßes spielt sich derzeit in Ostafrika ab. Die schlimmste Dürre seit 60 Jahren hält die ganze Region im Griff. Mehr als 10 Millionen Menschen leiden an Hunger und Wassermangel. Am dramatischsten ist die Situation in Somalia. Die Dürre trifft Menschen in einer Region, die ohnehin schon durch extreme Armut und Konflikte geprägt ist. Laut dem UN-Büro für Humanitäre Hilfe sind 2,85 Millionen Menschen auf Nahrungsmittelhilfe angewiesen. Das ist ein knappes Drittel der Einwohner Somalias. Die Menschen in den Dörfern sind verzweifelt. Sie versuchen mit letzter Kraft die Flüchtlingscamps rund um die Hauptstadt Mogadischu zu erreichen. Andere fliehen über die Grenze nach Äthiopien und Kenia. Viele sterben vor Entkräftung auf der Flucht oder kurz nach ihrer An-

kunft. Besonders vom Hunger bedroht sind die Schwächsten, vor allem Alte und Kinder. Jedes fünfte Kind ist wegen akuter Unterernährung dem Tod nahe.

Die Diakonie Katastrophenhilfe setzt gemeinsam mit ihren Partnern alles daran, hungernde Menschen in Ostafrika mit Nahrungsmitteln und Trinkwasser zu versorgen. Neben der Überlebenshilfe versucht das Evangelische Hilfswerk, die verbleibenden Lebensgrundlagen zu erhalten und den Menschen für die kommenden Jahre ein Einkommen zu sichern.

Die Diakonie Katastrophenhilfe ist eine der wenigen Hilfsorganisationen, die trotz andauernder Kämpfe und der ständigen Bedrohung durch Rebellen seit vielen Jahren in Somalia tätig ist. Bereits geholfen werden konnte beispielsweise der 43-jährigen Maryama Dirie, die mit ihren neun Kindern im Hawa Abdi Camp in der Nähe Mogadischus untergekommen ist. Sie floh hierher, nachdem ihr die Dürre ihre ganze Herde von 60 Ziegen und 20 Kühen weggerafft hatte. „Wir haben die Leute um Hilfe und Wasser gebeten und haben es von ihnen bekommen“, erzählt Maryama Dirie. Für die Überlebenshilfe für ihre Familie ist sie sehr dankbar.

Bitte unterstützen Sie die segensreiche Arbeit der Diakonie Katastrophenhilfe mit Ihrer Kollekte!

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Protestantischen Verwaltungsamt zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 9. Dezember 2011, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

**Kollekte für die Hospizhilfe in der
Landeskirche**

Speyer, 8. August 2011
Az.: III 520/21(1)-13

Nach dem Kollektenplan 2011 (ABl. 2010, Seite 185) ist in unserer Landeskirche am Letzten Sonntag des Kirchenjahres/Ewigkeitssonntag, dem 20. November 2011, eine Kollekte für die Hospizhilfe zu erheben.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Die Hospizhilfe begleitet Menschen auf der letzten Etappe ihres Lebensweges. Sie bietet Hilfe an, wenn Menschen sich darauf einstellen müssen, dass ihnen nur noch wenige Wochen und Monate bleiben. Die Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienste sind eine wichtige Stütze, um schwerstkranken Menschen und ihren Angehörigen beizustehen. Wenn sterbende Menschen ihren letzten Lebensabschnitt in vertrauter Umgebung verbringen möchten, helfen Fachkräfte sowie ehrenamtliche Hospizbegleiterinnen und -begleiter, die Selbstständigkeit zu Hause solange wie möglich zu erhalten. Die Fachkräfte beraten und in-

formieren. Die Ehrenamtlichen führen Gespräche, hören zu und entlasten im Alltag. Häufig sind sie wichtige Ansprechpartner für die Angehörigen, die in dieser Zeit des Abschieds oft Unsicherheit und Angst erleben.

In der Pfalz und Saarpfalz gibt es 13 ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste. In ihnen arbeiten Hospizfachkräfte mit 370 ehrenamtlich tätigen Hospizhelfern und Hospizhelferinnen zusammen. Gemeinsam betreuten sie im vergangenen Jahr ca. 550 schwer kranke und sterbende Menschen und deren Angehörige.

Finanziert wird die Arbeit über die Krankenkassen, kirchliche und öffentliche Zuwendungen und nicht zuletzt durch Spenden.

Bitte unterstützen Sie die Hospizhilfe der Diakonie mit Ihrer heutigen Spende.

Herzlichen Dank!

Hintergrundinformation:

Im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz gibt es 13 Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienste. Die 31 ehrenamtlichen Hospizgruppen arbeiten zum größten Teil mit den Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdiensten zusammen. Zwei stationäre Hospize und vier Palliativstationen gewährleisten die flächendeckende Versorgung der Menschen im Bereich der Hospizhilfe.

In den Hospizgruppen engagieren sich etwa 370 Hospizhelferinnen und -helfer. Diese werden durch Grund- und Aufbau Seminare auf ihre Tätigkeit vorbereitet. 2010 haben die Hospizgruppen rund 550 schwer kranke und sterbende Menschen begleitet. Auch trauernde Angehörige wurden begleitet.

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 14. Dezember 2011, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.ev-kirchepfalz.de verwiesen.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen der EKD

Auslandsdienst in den Vereinigten Arabischen Emiraten

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Dubai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2012 für die Dauer von zunächst drei Jahren für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in den VAE

einen Pfarrer.

Sie finden die Gemeinde unter www.evangelische-kirche-vae.de

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- pastoralen Dienst v.a. in Dubai und Abu Dhabi, Pastoration an weiteren Standorten in der Golfregion in Kooperation mit der Gemeinde Teheran
- Aufbau und Vertiefung von Gemeindestrukturen: Erfahrungen bzw. Qualifikationen im Bereich Gemeindeaufbau und situativer Gemeindegemeinschaft sind erwünscht
- Gestaltung eines attraktiven kulturellen Angebots der Gemeinde: musikalische Veranstaltungen, Gesprächsabende, Gemeindeausflüge, Events, etc.
- Aufgeschlossenheit gegenüber „Kirchenfernen“
- Fundraising in Zusammenarbeit mit der Gemeinde
- Aktive Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit; Vertretung der Gemeinde nach außen
- Erfahrung im Umgang mit modernen Medien und Bereitschaft, sich aktiv einzubringen
- Erteilung von Religionsunterricht und Gestaltung von Kinderkirchen
- Entwicklung und Pflege ökumenischer Beziehungen
- sehr gute englische Sprachkenntnisse

Die Arbeit wird von einem aktiven Gemeindevorstand unterstützt.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Hilfe bei der Anmietung einer geeigneten Dienstwohnung/eines Hauses in Dubai
- einen Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr Oberkirchenrat Nieper (0511/2796-237) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2019 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2012 an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de

Auslandsdienst in London (Großbritannien)

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz London (Pfarramtsbereich London-West), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Drei Gemeinden mit aktiven Kirchenvorständen in London-Knightsbridge, London Petersham und Oxford bilden zusammen mit den Gemeindegruppen in Reading und Farnborough den Pfarramtsbereich London-West. Die Gemeinden sind geprägt durch viele Familien und junge Erwachsene sowie durch Internationalität und stetige Veränderung. Neben der Pfarrstelle gibt es zurzeit eine ordinierte Pastoralassistentin. Sie finden die Kirchengemeinden des

Pfarramtsbereiches London West unter www.ev-kirche-london-west.org.uk.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an anspruchsvollen Gottesdiensten und Predigten
- Theologisch fundierte konzeptionelle Arbeit
- Großes Engagement für Aufbau und Weiterentwicklung der Gemeinden
- Kontaktfreude und die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Pflege ökumenischer und interreligiöser Beziehungen
- Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit
- Seelsorgliche Begleitung aller Altersgruppen
- Interesse an der Förderung musikalischer Arbeit im Gemeindeleben
- Organisationsgeschick und Sicherheit im Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln
- Bereitschaft zu häufigen und längeren Dienstreisen, Führerscheinklasse B
- gute englische Sprachkenntnisse

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Aufgeschlossene und theologisch interessierte Gemeinden
- Engagierte und kreative ehrenamtlich Mitarbeitende
- Attraktive Chorarbeit unter professioneller Leitung (www.deutscherchorlondon.org.uk)
- die multikulturelle Metropole London, die Nähe zur geschichtsträchtigen Universität Oxford
- die Deutsche Schule London (Kindergarten bis Abitur/Int. Baccalaureat) in erreichbarer Nähe
- ein Pfarrhaus mit kleinem Garten und Dienstwagen

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines

Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Partner bzw. von der Partnerin mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2018 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (0511/2796-139) oder Frau Sabine Rulle (0511/2796-128) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2011 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandspfarramt in Sizilien/Italien

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Sizilien/Italien mit Dienstsitz in Tremestieri Etneo für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde ist über die ganze Insel und die Provinz Reggio Calabria verteilt und organisiert sich in lokalen Gruppen in Catania, Palermo, Taormina, Messina, Syrakus und Comiso. Sie ist für die Gottesdienste in verschiedenen evangelischen Schwesterkirchen zu Gast und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen. In Palermo gibt es seit 2010 ein Projekt zum Ausbau der dortigen Gemeindegruppe. Die Gemeinde verfügt über ein Gemeindezentrum im Herzen Catania.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.sicilialuterana.altervista.org

Die Gemeinde erwartet

- die Betreuung der Gemeindegruppen und einzelner Familien in der Diaspora,
- die Fortführung des Gemeindeaufbaus sowie nachgehende Seelsorge inselweit,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und interkulturelle Probleme,
- Freude am ökumenischen Dialog und Vermittlung evangelischer Spiritualität,
- Flexibilität, Kreativität und Erfahrung im Umgang mit moderner Kommunikationstechnik,
- die Bereitschaft, einen Großteil des Einsatzes mit dem Pkw zu bewältigen,
- Mitarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Die Gemeinde bietet

- eine ausbaufähige, von deutschsprachigen Frauen geprägte Gemeinde,
- einen engagierten Kirchenvorstand und Unterstützung durch einen Ruhestandspfarrer,
- eine großzügige 5-Zimmer Pfarrwohnung,
- ein ital. Kindergarten sowie Grundschule (Kl.1-5) und Mittelschule (Kl.6-8) sind in Tremestieri Etneo vorhanden, verschiedene Gymnasialtypen befinden sich in umliegenden Orten. Die Schweizer Schule in Catania führt bis zur 5. Klasse.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (EL-KI). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2021 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Schneider (0511-2796-127) sowie Frau Stünkel-Rabe (0511-2796-126) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2011 an:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

*

Auslandsdienst in Argentinien

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP), für die Deutsche Evangelische Gemeinde Pfarrbezirk Martinez im Norden des Großraums Buenos Aires sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Sie finden die Kirchengemeinde in Buenos Aires unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.iglesiaevangelica.org

Die Gemeinde erwartet

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und die seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder im gesamten Pfarrbezirk, zu dem 350 Familien gehören, von denen viele deutschsprachiger Herkunft sind,
- gemeindeförderndes Engagement in Zusammenarbeit mit der Kollegin vor Ort

- die Kontaktpflege zu deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind,
- die Bereitschaft zur Mitarbeit und Aushilfe in den anderen Pfarrbezirken der Deutschen Evangelischen Gemeinde zu Buenos Aires, vor allem was die deutschsprachige Gemeindegliederarbeit angeht, und in der Gesamtkirche (IERP),
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

Die Gemeinde bietet

- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben rund um Gemeindehaus und Kirche, aber auch in den Häusern und an anderen Orten, wo Kirche präsent ist,
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit freuen, im Kirchenvorstand, in Gruppen und Kreisen und in den gemeindeeigenen Einrichtungen Straßenkinderhilfe, Kinderheim und Schule,
- ein Kollegium von sechs weiteren Pfarrern und einem Diakon der La Plata Kirche,
- ökumenische Vielfalt, die entdeckt und gestaltet werden will,
- ein interessantes kulturelles und internationales Umfeld.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IERP und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche am La Plata und wird durch Beihilfen der EKD ergänzt. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2020 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (0511-2796 224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2011 an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Pfarrstellen anderer Landeskirchen

Bei der **Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

ist ab 1. Dezember 2011 die neuerrichtete landeskirchliche Stelle

des **Landespfarrers/der Landespfarrerin**

für interreligiösen Dialog für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen im Kontext von Mission und interreligiösem Gespräch, insbesondere des christlich-jüdischen und christlich-islamischen Dialogs
- Beratung des Bischofs, der Pröpstin und der kirchenleitenden Gremien der Landeskirche in Fragen des interreligiösen Dialogs
- Beratung, Begleitung und Fortbildung der landeskirchlichen Arbeitskreise für interreligiöse Beziehungen sowie von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Gremien bei Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Christen mit Juden und Muslimen sowie Menschen anderer Religionen ergeben
- Initiierung und Begleitung von christlich-muslimischen, christlich-jüdischen sowie ggf. anderer interreligiösen Begegnungen
- Vorbereitung und Mitwirkung an Seminaren und Bildungsveranstaltungen zu Themen des interreligiösen Dialogs
- Erarbeitung einer Struktur für die Kommunikation von Fragen des interreligiösen Dialogs in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit des Ökumenischen Zentrums und der Landeskirche
- Begleitung und Bearbeitung von Konflikten, die aus diesem Zusammenleben resultieren
- Pflege der Beziehungen zu jüdischen, muslimischen, buddhistischen und anderen Dachverbänden, Gemeinden und Gruppen
- Ansprechbarkeit für GesprächspartnerInnen im gesellschaftlichen Diskurs zu Fragen der Religionen
- Vertretung der Evangelischen Kirche Berlin – Brandenburg – schlesische Oberlausitz in den entsprechenden Arbeitsgruppen bei der Evangelischen Kirche in Deutschland

Von der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber werden erwartet:

- Interesse an und Erfahrungen mit interreligiösen Themen, vor allem im christlich-jüdischen und christlich-islamischen Dialog sowie in jüdischer und islamischer Theologie
- ausgeprägte Kommunikations-, Integrations- und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Pflege zuverlässiger Beziehungen zu Persönlichkeiten anderer Religionen
- gemeindliche und/oder pädagogische Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Themen
- Kenntnisse der aktuellen deutschen und europäischen missions- und dialogtheologischen Diskussion
- verhandlungssicheres Englisch

- Wünschenswert wäre ein absolviertes Zusatzstudium der Religionswissenschaft, Turkologie, Arabistik, Iranistik, Judaistik oder eines vergleichbaren Fachs
- Entsprechende Auslandserfahrungen, hebräische, türkische oder arabische Sprachkenntnisse
- Erfahrungen im Umgang mit Medien und in der Öffentlichkeitsarbeit
- sicherer Umgang mit Textverarbeitung und E-Mail
- PKW Führerschein
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit auch an Abenden und Wochenenden

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der EKBO im Benehmen mit dem Missionsrat des Berliner Missionswerkes. Die Arbeit geschieht in enger Abstimmung mit dem Beauftragten der EKBO für Ökumene und Weltmission. Dieser führt die Dienst- und Fachaufsicht. Dienstsitz ist das Ökumenische Zentrum. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist Mitglied des dortigen Kollegiums. Besoldung ist die Pfarrbesoldung der EKBO.

Bewerbungen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, beispielhafte Predigten oder Texte zu Themen des interreligiösen Dialogs, Zeugnisse und Referenzen) erbeten an:

EKBO, Beauftragter für Ökumene und Weltmission, Kirchenrat Roland Herpich, Georgenkirchstraße 69-70, 10249 Berlin (Tel. 030/24344148). Dort sind auch nähere Auskünfte erhältlich.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Ernannt wurden

zur Vikarin bzw. zum Vikar

Walter Daniel D o o t z, Reutlingen,
Christoph K r a u t h, Lauterecken,
Doris S c h l a a d t, Altrip,
Matthias S c h r ö d e r, Bad Dürkheim,
Charlotte S e i w e r t h, Altenglan,

mit Wirkung vom 12. September 2011.

Verleihungen

Verliehen wurde

die Pfarrstelle A l t e n g l a n Pfarrer Armand G r o ß m a n n, Altenglan, mit Wirkung vom 1. Oktober 2011,

die Krankenhauspfarrstelle B l i e s t a l - K u r k l i n i k e n in Blieskastel Pfarrer Benno S c h e i d t, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. März 2012.

Übertragungen

Übertragen wurde die Geschäftsführung

der Protestantischen Kirchengemeinde Haßloch Pfarrer Dr. Friedrich Schmidt-Roscher, Haßloch, mit Wirkung vom 1. August 2011,

der Kindertagesstätte Haßloch Pfarrerin Monica Minor, Haßloch, mit Wirkung vom 1. August 2011.

Berufungen

Zur Vertrauensperson der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer

wurde weiterhin auf die Dauer von sechs Jahren berufen (bis einschließlich 31. Dezember 2016)

Pfarrer Thomas Jakubowski, Schifferstadt;

zur stellvertretenden Vertrauensfrau der schwerbehinderten Pfarrerinnen und Pfarrer

wurde weiterhin auf die Dauer von sechs Jahren berufen (bis einschließlich 31. Dezember 2016)

Pfarrerinnen Martina Gutzler, Pirmasens.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

dem Amt für Religionsunterricht im Landeskirchenrat Pfarrer Prof. Dr. Peter Busch, Landau, vom 1. August 2011 bis einschließlich 30. September 2011 und vom 1. April 2012 bis einschließlich 31. Juli 2012,

dem Missionarisch Ökumenischen Dienst (MÖD) Pfarrer Andreas Henkel, Klingenmünster, bis einschließlich 31. August 2014 mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages. Der Einsatz auf der Pfarrstelle Klingenmünster mit 25 v. H. bleibt davon unberührt,

der Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in Kaiserslautern Pfarrerin Andrea Müller, Germersheim, mit Wirkung vom 1. August 2011 mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages, befristet für drei Jahre.

der Evangelischen Akademie der Pfalz Pfarrer Dr. Georg Wenz, Haßloch, mit Wirkung vom 15. September 2011 und zwar: mit 50 v. H. für Sekten- und Weltanschauungsfragen, mit 33 v. H. für Islamfragen, mit 17 v. H. weiterhin als Studienleiter,

dem Kirchenbezirk Homburg Pfarrerin Elisabeth Wirtgen, Zweibrücken, mit Wirkung vom 15. August 2011,

dem Kirchenbezirk Bad Dürkheim Pfarrer Kurt Zumstein, Beindersheim, mit Wirkung vom 1. November 2011.

Enthebungen

Enthoben wurde von der Pfarrstelle

Wattenheim Pfarrerin Gudrun Schmidt, Wattenheim, mit Ablauf des Monats September 2011.

Freistellungen

Freigestellt wurde

Pfarrer Prof. Dr. Peter Busch zum Dienst an der Technische Universität in Dresden für die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis einschließlich 31. März 2012,

Pfarrerehepaar Susanne und Dr. Friedemann Fritsch, St. Georgen, weiterhin zum Dienst in der Badischen Landeskirche bis einschließlich 31. August 2017.

Ruhestand

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Karl-Heinz Schunk, Worms, mit Ablauf des Monats Oktober 2011.

Jesus spricht zu ihr: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt.“
Johannes 11, 25

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Hans Schierstein

in Thaleischweiler-Fröschen am 20. Juli 2011 im Alter von 87 Jahren und

Marta Quapp

in Germersheim am 28. August 2011 im Alter von 92 Jahren abgerufen.

Mitteilungen

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern Sommer 2012

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkscirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751,

80007 München, Fax 089 5595-8384. Bewerbungen müssen spätestens bis 18. November 2011 vorliegen.

*

Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

Für die Sommersaison 2012 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 200751, 80007 München,

Fax: 089 5595-8384, E-Mail: Rosmarie.Holler@elkb.de.

Bewerbungen müssen bis spätestens 18. November 2011 im Landeskirchenamt eingegangen sein.

